



Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft Schliersee Gesellschaftsordnung

Einleitung

Diese Gesellschaftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, wird aber gleichberechtigt angewandt. Die Gesellschaftsordnung ist Beschlusspflichtig durch die Gesellschaftsversammlung. Die beschlossenen Ordnungspunkte können erst nach 3 Jahren, auf Antrag, geändert werden.

Information (Auszug BGB)

Treue- und Förderpflichten von Gesellschaftsmitgliedern

Mit dem Erwerb einer Mitgliedschaft in der Gesellschaft, erkennen die Mitglieder den satzungsmäßigen Gesellschaftszweck an. Innerhalb ihrer Mitgliedschaft in der Gesellschaft, müssen sie sich den Gesellschaftsinteressen unterordnen und die hierarchischen Strukturen der Gesellschaft akzeptieren. Sie haben eine Treue- und Förderpflicht der Gesellschaft gegenüber, die über ihre Satzung geregelten Pflichten und sogar über die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) hinausgehen.

Treupflicht

heißt, alles zu unterlassen was der Gesellschaft schadet und sich mit der Gesellschaft gegenüber loyal zu verhalten. Förderpflicht bedeutet, im Rahmen der eigenen Möglichkeiten und dem Gesellschaftszweck angemessen die Gesellschaft zu fördern.

Die Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft verlangt, sich innerhalb und außerhalb der Gesellschaft nicht gegen die Gesellschaftszwecke zu wenden. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz ist zum Beispiel, wenn ein Gesellschaftsmitglied einem konkurrierenden Verein beiträgt oder für diesen konkurrierenden Verein wirbt. Kein Verstoß gegen die Treuepflicht liegt vor, wenn ein Gesellschaftsmitglied sich innerhalb der Gesellschaftsorganisation kritisch äußert oder sich mit seiner Meinung gegen den Vorstand stellt. Allerdings müssen Mitglieder satzungsmäßig gefasste Beschlüsse beachten, auch wenn sie diese nicht zugestimmt haben.

Förderpflicht

die Verpflichtung, den Gesellschaftszweck aktiv zu fördern, bedeutet, dass ein Mitglied an den Veranstaltungen seiner Gesellschaft teilzunehmen hat, wenn diese der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienen. Auch die aktive Mithilfe bei der Vorbereitung solcher Veranstaltungen kann von einem Mitglied im Rahmen der Förderpflichten verlangt werden. Die Förderpflicht bedeutet aber auch, den Handlungen des Vorstandes oder anderer Verantwortlicher der Gesellschaft aktiv entgegenzutreten (im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Möglichkeiten), wenn durch diese Handlungen Gefahren für die Gesellschaft drohen. Beispiel: Die Fußballabteilung eines Mehrspartenvereins verpflichtet neue Spieler ohne ein entsprechendes Finanzierungskonzept.

Sanktionen

Verstößt ein Gesellschaftsmitglied gegen die Treupflicht oder gegen die Förderpflicht, kann gegen das Mitglied vorgegangen werden. Dies bedeutet auch, wenn andere Möglichkeiten nicht mehr gegeben sind, das Mitglied aus der Gesellschaft auszuschließen. In besonderen Fällen kann dies sogar zu einem Schadensersatzanspruch der Gesellschaft führen.

1 Allgemeine- und Hausordnung

Der Hof und das Schützenhaus sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Die Schießstandregeln sind zu befolgen. Jedes zertifizierte Mitglied ist zur Standaufsicht verpflichtet.

Jeder Schütze auf dem 25m-Stand, auch Vorderladerschützen, ist/sind mitverantwortlich nach dem Schießen den Schießstand sauber zu halten. Hülsen aufsammeln, Kehren und Pulverreste getrennt im Freien verbrennen. Das Schießbuch wird vorher nicht mehr abgestempelt.

Decken-, Boden-, Wand- und Rahmenschüsse sind dem Schießleiter freiwillig zu melden.

2 Gebühren- und Beitragsordnung

| Beitragsstruktur der FSG - Schliersee | | | | |
|--------------------------------------------------------------------|---------|---------------|---------------|------------------|
| Mitgliedergruppe Stammmitglieder | Prozent | Jahresbeitrag | Monatsbeitrag | Aufnahmegebühr |
| Erwachsene ab 18 J. | 100% | € 56,- | € 4,66 | Einmalig € 100,- |
| Jugendliche bis 18 Jahre Azubis, Schüler, Studenten bis max. 21 J. | 53% | € 30,- | € 2,50 | € 0,- |
| Fördernde | 53% | € 30,- | € 2,50 | Einmalig € 100,- |
| Mitgliedergruppe Zweitmitglieder | | | | |
| Erwachsene ab 18 J. aktiv oder fördernd | 53% | € 30,- | € 2,50 | Einmalig € 100,- |
| Jugendliche bis 18 Jahre Azubis, Schüler, Studenten bis max. 21 J. | 53% | € 30,- | € 2,50 | € 0,- |
| Ehrenmitglieder | 0% | € 0,- | € 0,- | |
| Preise für Gastschützen | | | | |
| Scharfe Waffe | € 10,- | | | |
| Schießeinlage | € 6,- | | | |
| Munition Tagespreise - Diabolo | .22 lfb | 9mm € | .357mag. | |

Bei gleichzeitigem Eintritt in die Gesellschaft zahlen Ehepartner nur die halbe Aufnahmegebühr.

Gebühren und Beiträge werden im Oktober/November für das Folgejahr im Voraus mit dem SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Unsere Gesellschaft ist abhängig von der pünktlichen Beitragszahlung seiner Mitglieder, Gebühren und Beiträge von Mitgliedern, die nicht am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen möchten, müssen spätestens am 31. Oktober auf das Konto der FSG-Schliersee eingegangen sein, um nicht in Verzug zu geraten. Für die Rechnungsstellung fallen € 2,50 Bearbeitung und Porto an Kosten an, die in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

Bei verspätetem Zahlungseingang behält sich die Gesellschaft vor eine Bearbeitungsgebühr und Verzugskosten in Höhe von 13% in Rechnung zu stellen und einzuziehen.

Fördermitglieder dürfen als Gastschützen an den Schießabenden teilnehmen, ohne eine Leihwaffengebühr zu entrichten. Kranzgelde und der Jackpot werden an Fördermitglieder nicht ausgezahlt.

3 Arbeitsdienst

Es besteht eine allgemeine Pflicht an mind. 7 Std. im Jahr seine Arbeitskraft in den Verein einzubringen. Hierfür wird ein Arbeitsbuch geführt, in das mit Eintragung und Zeichnung eines Schützenmeisters die Teilnahme bestätigt wird. Jedes Mitglied ist für diese Eintragung eigenverantwortlich.

Eingetragen werden die Teilnahme an den Arbeitsdiensten, Fahnenbegleitungen, Schießveranstaltungen (außer den regelmäßigen Schießabenden), gemeindlichen Veranstaltungen (Seefest z.B.) usw..

Mitglieder, die offensichtlich oder ärztlich attestiert nicht in der Verfassung sind und Mitglieder, die das 67igste Lebensjahr erreicht haben, sind vom Arbeitsdienst befreit. Ebenso sind Mitglieder befreit, denen eine lange Anfahrt nicht zumutbar ist, weil der aktuelle Wohnsitz weiter als 70km entfernt ist.

4 Standreife

Um mit großkalibrigen Waffen auf unserem Schießstand zu schießen, muss eine gewisse Standreife erlangt werden. Das heißt, ein gewisses, regelmäßiges Schießergebnis

Luftgewehr/Luftpistole mindestens 150 Ringe, alle Schüsse auf der Scheibe.

Sportpistole Kleinkaliber mindestens 240 Ringe, alle Schüsse auf der Scheibe

Soll über eine Zeit von mindestens 6 aufeinanderfolgende Kranzl in der laufenden Saison soll gehalten werden. Entscheidend ist aber immer die Beurteilung des Vereinsübungsleiters und/oder eines Schützenmeisters.

Beginn der Schießzeiten 18 Uhr sind möglichst einzuhalten.

5 Startgelder der Meisterschaften

Startgelder für die Teilnahme an Vereinsübergreifenden Meisterschaften werden nur von der Gesellschaft übernommen, wenn das Mitglied regelmäßig, mindestens 6 mal im laufenden Jahr an den jeweiligen Kranzlschießen bei der Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft Schliersee teilgenommen hat. Startgelder werden auch nicht übernommen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen und/oder Gebühren im Rückstand ist. Startgelder werden auch nicht übernommen, wenn Mitglieder es versäumen sich bei gemeldeten/weitergemeldeten Meisterschaften abzumelden.